

II. Nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 16. d. Mon. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem von der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Post-Direktion neuerlich an die Postanstalten ihres Bereichs erlassenen Generale auch von Seiten der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung nunmehr das unserer angezogenen Bekanntmachung beigelegte Regulativ über das Zeitungswesen genehmigt worden ist, so daß die zum §. 4 desselben ausgesprochene Siftirung der Anwendung jenes Regulativs bei dem Zeitungsverkehr nach und aus dem Großherzogthume Hessen nicht eintritt.

Weimar am 23. Dezember 1851.

Großherzoglich Sächsisch Ober-Postinspektion.
Helbig.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Den Ortsceinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Bugbach, im Großherzogthume Hessen, ist die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen, unter Antheilnahme der an diesen Orten ihren Sitz habenden Distrikts-Ceinhemer, ertheilt worden. Weimar am 9. Dezember 1851.

Drittes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Thon.

II. Von verschiedenen Steuereinnahmen ist in neuerer Zeit auf Kaduzirung von Einkommensteuern solcher Personen angetragen worden, welche im Laufe des Jahres nach Amerika ausgewandert sind.

Da jedoch die beabsichtigte Auswanderung inländischer Steuerpflichtigen durch die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren in den amtlichen Nachrichtenblättern mit der Aufforderung zur gerichtlichen Geltendmachung etwaiger Ansprüche vor Ausbändigung der Auswanderungs-Legitimationen bekannt gemacht wird, der Steuereinnehmer also Veranlassung und Gelegenheit hat, sämtliche anfällig gewordene Steuern von den Auswandernden noch beizuziehen, so können dergleichen Steuern nicht kaduzirt werden.

Die Orts-Steuereinnehmer werden vielmehr angewiesen, längstens unmittelbar nach dem zweiten Abdruck der Bekanntmachung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors, die rückständigen Grundsteuern und die ganzen bis zum Schlusse des laufenden Jahres angefallenen Einkommensteuern des Auswandernden gehörig specificirt der vorgeetzten Obereinnahme mit dem Antrage auf gerichtliche Beschlagnahme der Auswanderungs-Legitimationen anzuzeigen, die Großherzoglichen Obereinnehmer aber haben dann sofort bei dem zuständigen Gerichte den Antrag auf Weibringung dieser Steuern und insbesondere auf ge-